

MIETVERTRAG ÜBER EIN FAHRZEUG

geschlossen nach den §§ 535 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

I. VERTRAGSPARTEIEN

Vermieter:

_____, Registernummer: _____, USt-IdNr.: _____

mit Sitz in _____

vertreten durch: _____

Bankverbindung: _____

Kontakt: _____, _____

(nachfolgend „Vermieter“)

Mieter:

wohnhaft / mit Sitz in: _____

Geburtsdatum: _____, Ausweisnummer: _____

Führerscheinnummer: _____

Kontakt: _____, _____

(nachfolgend „Mieter“)

II. MIETGEGENSTAND

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter zum vorübergehenden Gebrauch folgendes Fahrzeug:

_____ (_____), amtliches Kennzeichen _____ (nachfolgend das „Fahrzeug“). Der Mieter verpflichtet sich, hierfür die vereinbarte Miete zu zahlen.

2. Der Mieter bestätigt, sich vor der Übernahme mit dem Zustand des Fahrzeugs und seiner Bedienung vertraut gemacht zu haben. Zustand, Ausstattung und etwaige Vorschäden werden im Übergabeprotokoll festgehalten, das die Grundlage für die Rückgabe des Fahrzeugs bildet.

III. MIETDAUER

1. Das Mietverhältnis wird für die bestimmte Zeit vom _____ bis zum _____ geschlossen.

2. Der Mieter hat das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben, und zwar in dem Zustand, in dem er es übernommen hat, unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen gewöhnlichen Abnutzung.

3. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter möglich.

IV. MIETE UND KAUTION

1. Die Miete für die vereinbarte Mietzeit beträgt _____ einschließlich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Mieter hinterlegt bei der Übernahme des Fahrzeugs eine Kautions in Höhe von _____ (_____. Die Kautions dient der Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag, insbesondere wegen Schäden am Fahrzeug, fehlenden Zubehörs und sonstiger Forderungen.

3. Der Vermieter rechnet die Kautions nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs ab und erstattet dem Mieter den nicht in Anspruch genommenen Teil ohne schuldhaftes Zögern zurück. Mit der Kautions dürfen

nur fällige, konkret abgerechnete Ansprüche aus diesem Vertrag verrechnet werden; ein pauschaler oder automatischer Verfall der Kautions findet nicht statt.

V. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und bestimmungsgemäß zu behandeln und es nur nach den Vorgaben des Herstellers und den Hinweisen des Vermieters zu verwenden.
2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter geführt werden sowie von Personen, die der Mieter dem Vermieter zuvor benannt hat. Jeder Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der erforderlichen Klasse sein.
3. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder unterzuvermieten, es für Rennen oder ähnliche Veranstaltungen einzusetzen oder es zu rechtswidrigen Zwecken zu verwenden.
4. Fahrten ins Ausland sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
5. Der Mieter hat das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Kosten des laufenden Betriebs, insbesondere den Kraftstoff, trägt der Mieter.
6. Schäden, Störungen, Verkehrsunfälle oder den Diebstahl des Fahrzeugs hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen; bei einem Unfall oder Diebstahl ist zudem die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter darf gegenüber Dritten kein Schuldanerkenntnis abgeben.

VI. HAFTUNG

1. Der Mieter haftet für Schäden am Fahrzeug, die während der Mietzeit entstehen, einschließlich der Schäden, die durch Personen verursacht werden, denen er den Gebrauch des Fahrzeugs ermöglicht hat.
2. Sofern vereinbart, ist die Haftung des Mieters je Schadensfall auf eine Selbstbeteiligung begrenzt. Selbstbeteiligung je Schadensfall: _____ (sofern vereinbart).
3. Eine vereinbarte Haftungsbegrenzung entfällt und der Mieter haftet in voller Höhe, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, insbesondere beim Führen des Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, bei vertragswidrigem Gebrauch des Fahrzeugs oder bei der Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer.
4. Bußgelder, Gebühren und sonstige Sanktionen wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften während der Mietzeit gehen zulasten des Mieters.

VII. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

1. Der Mieter gibt das Fahrzeug am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit an den Vermieter zurück; über die Rückgabe wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt.
2. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit nicht zurück, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung mindestens in Höhe der vereinbarten Miete verlangen (§ 546a BGB); die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
3. Abweichungen gegenüber dem Zustand bei der Übergabe, fehlendes Zubehör und übermäßige Verschmutzung werden abgerechnet und können mit der Kautions verrechnet werden.

VIII. HINWEIS ZUM WIDERRUFSRECHT

Bei der Vermietung eines Fahrzeugs für einen konkreten Zeitraum besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, auch wenn der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.

2. Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 535 ff. BGB.

3. Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Am _____

Vermieter: _____

Mieter: _____

Vermieter

Name und Unterschrift

Mieter

Name und Unterschrift